

Satzung des Gesangvereins Liederkranz Linsenhofen e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Gesangverein Liederkranz Linsenhofen e. V. mit Sitz in Frickenhausen, Ortsteil Linsenhofen, Kreis Esslingen. Der Verein wurde 1838 gegründet. Er führt die Bezeichnung e. V.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein bezweckt die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßige Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich zum Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Geselligkeit soll dabei dieses Ziel vertiefen helfen.

Der Zweck des Vereins ist die Bildung und Kunstpflege.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Der Verein verpflichtet sich, um seine satzungsgemäßen Ziele zu erreichen, jugendpflegerisch tätig zu sein. Hierzu wird entsprechend der übrigen Regularien der Satzung ein Jugendleiter mit Sitz und Stimme in den Vorstand gewählt.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Aktives Mitglied kann jede musikalisch begabte Person sein. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne dabei selbst zu singen. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann nicht auf eine andere Person übertragen werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, zum Schluss eines Kalenderjahres.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder die Vereinssatzung gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsfrist einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag pünktlich bis zum 30.6. eines Kalenderjahres zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit erfordert eine Neuabstimmung bis eine einfache Stimmenmehrheit erzielt ist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung.
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands.
- c) Wahl des Vorstands.
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags.
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands.
- g) Entgegennahme des musikalischen Berichts des (der) Chorleiters(in).

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- | | |
|---------------------------------|------------------------------|
| a) dem(r) Ersten Vorsitzenden, | d) dem(r) Schatzmeister(in), |
| b) dem(r) Zweiten Vorsitzenden, | e) dem(r) Jugendleiter(in), |
| c) dem(r) Schriftführer(in), | f) vier Beiratsmitgliedern . |

Zusammensetzung der Wahlblöcke:

- | | |
|-------------------------|--------------------------|
| Wahlblock 1 | Wahlblock 2 |
| Erste(r) Vorsitzende(r) | Zweite(r) Vorsitzende(r) |
| Schriftführer(in) | Schatzmeister(in) |
| Jugendleiter(in) | zwei Beiratsmitglieder |
| zwei Beiratsmitglieder | |

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt (Wahlblöcke 1 und 2 jeweils um 1 Jahr versetzt).

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Beiratssitzungen, bei denen der Erste und Zweite Vorsitzende den Vorsitz führt. Er beruft den Beirat mündlich oder schriftlich. Die Beschlüsse sind schriftlich und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Der / die Erste und Zweite Vorsitzende führt die Verhandlungen und hat die oberste Aufsicht. Bei Stimmgleichheit hat er / sie die entscheidende Stimme. Es ist seine / ihre Pflicht dafür Sorge zu tragen, dass die Ziele des Vereins erreicht werden. Er / sie ist berechtigt hierzu die Mitarbeit der Mitglieder in Anspruch zu nehmen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Ersten Vorsitzenden oder Zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der / die Schriftführer(in) besorgt die anfallenden schriftlichen Arbeiten des Vereins.

Dem / der Schatzmeister(in) ist die Verwaltung der Kasse anvertraut.

- a) Er / Sie hat die Kasse stets auf dem Laufenden zu halten.
- b) Er / Sie ist für den Einzug der Beiträge verantwortlich.
- c) Er / Sie hat jederzeit auf Verlangen der Vorstandschaft einen Kassenbericht vorzulegen.
- d) Bei der Mitgliederversammlung hat er / sie einen Kassenbericht abzugeben.
- e) Für das ihm / ihr anvertraute Vermögen ist er / sie voll haftbar.

Der / die Jugendleiter(in) hat die Aufgabe, die Vereinsleitung in allen Fragen der Jugendarbeit und Jugendpflege zu beraten und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten geeignete jugendpflegerische Maßnahmen durchzuführen.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erscheinenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an „SONNE Soziales Netzwerk Neuffener Tal e.V.“ und an die „Chorjugend im Schwäbischen Chorverband e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.